

Antrag

des Abg. Frank Bonath u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Auswirkungen der Kraftwerksstrategie für Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie die Landesregierung die Einigung vom 5. Februar 2024 hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Baden-Württemberg bewertet;
2. wie die Landesregierung die Einigung vom 5. Februar 2024 in Bezug auf die Netzstabilität und die Höhe der Netzentgelte in Baden-Württemberg bewertet;
3. welche Bestrebungen Baden-Württemberg unternimmt, um von den vier mal 2,5 GW auszuschreibenden Kapazitäten berücksichtigt zu werden;
4. inwiefern sich die Landesregierung für beschleunigte Genehmigungsverfahren von Backup-Kraftwerken einsetzen wird, damit die in der Kraftwerksstrategie ausgeschrieben Kraftwerke in Baden-Württemberg zügig gebaut werden können;
5. welche Standorte in Baden-Württemberg als systemdienlich erscheinen;
6. welche Berechnungen angestellt werden, um den Ausschreibungsbedarf für Baden-Württemberg in GW herzuleiten;
7. wie sie die Forderungen der TransnetBW im Kontext der Einigung vom 5. Februar 2024 bewertet (unter Bezugnahme auf den Medienbericht, vgl. SWR Aktuell, „TransnetBW fordert Bau neuer Kraftwerke in Baden-Württemberg“, 4. Oktober 2023);
8. wie viel Kraftwerke aus Sicht der Landesregierung mit den vorgesehenen Kapazitäten von vier mal 2,5 GW in Baden-Württemberg angezielt werden;

9. welche über die jetzt vorgesehenen Ausschreibungen von zehn GW hinausgehenden weiteren Kapazitäten aus Sicht der Landesregierung erforderlich sein werden, um einen Kohleausstieg im Jahr 2028 umzusetzen;
10. mit welchem Bedarf an grünem Wasserstoff die Landesregierung rechnet, wenn die jetzt ausgeschriebenen Kraftwerke mit einer Gesamtkapazität von zehn GW ab dem Jahr 2035 bis 2040 auf 100 Prozent Wasserstoff umgestellt werden sollen;
11. wie sich aus Sicht der Landesregierung die Umsetzung der Kraftwerksstrategie auf den Redispatch-Bedarf und die damit verbundenen Kosten in Baden-Württemberg auswirken werden;
12. inwiefern sie die CO₂-Abscheidung und -speicherung für Verstromungsanlagen mit gasförmigen Energieträgern in Baden-Württemberg fördern würde, wenn die CO₂-Abscheidung und -speicherung für Verstromungsanlagen mit gasförmigen Energieträgern auf Bundesebene erlaubt wird.

27.2.2024

Bonath, Karrais, Hoher, Haußmann, Brauer, Fischer,
Haag, Heitlinger, Dr. Jung, Reith, Dr. Schweickert FDP/DVP

Begründung

Am 1. August 2023 verkündete das Bundesministerium für Wirtschaft und Klima (BMWK) eine Einigung mit der EU-Kommission zur beihilferechtlichen Genehmigung für die nationale Kraftwerksstrategie. Am 5. Februar 2024 gab das BMWK in einer Pressemitteilung bekannt, dass sich Bundeskanzler Olaf Scholz, Wirtschaftsminister Robert Habeck und Finanzminister Christian Lindner über die wesentlichen Eckpunkte der Kraftwerksstrategie und das weitere Vorgehen abgestimmt haben.

Der vorliegende Antrag hat daher das Ziel, Klarheit über die Auswirkungen der nationalen Kraftwerksstrategie für den Industriestandort Baden-Württemberg zu verschaffen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. März 2024 Nr. UM6-0141.5-43/2/2 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. wie die Landesregierung die Einigung vom 5. Februar 2024 hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Baden-Württemberg bewertet;*

Das Umweltministerium begrüßt die Einigung der Bundesregierung zur Kraftwerksstrategie vom 5. Februar 2024, da unter hohem zeitlichen Druck der Bau neuer Kraftwerkskapazitäten bis 2030 erfolgen muss.

Die Einigung ist somit wichtig und nötig, denn durch das Anreizen von bis zu 4 x 2,5 GW Gaskraftwerken an systemdienlichen Standorten wird die Versorgungssicherheit auch in Baden-Württemberg und Süddeutschland weiter gestärkt. Dies ist mit der Erwartung verbunden, dass ein substanzieller Teil der vorzeitig angereizten Kraftwerkskapazitäten in energieintensiven Regionen Süd- und West-

deutschlands vorgesehen werden. Darüber hinaus bedarf es weiterer Anreize für flexible Kapazitäten, die im Rahmen eines Kapazitätsmechanismus gesetzt werden müssen.

Im Zuge der Beteiligung der Länder an der Ausgestaltung eines Kapazitätsmechanismus wird das Umweltministerium die Belange Baden-Württembergs entsprechend einbringen und steht hierzu bereits mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) in Kontakt.

2. wie die Landesregierung die Einigung vom 5. Februar 2024 in Bezug auf die Netzstabilität und die Höhe der Netzentgelte in Baden-Württemberg bewertet;

Das Umweltministerium bewertet die Einigung in Bezug auf die Netzstabilität als sinnvollen und erforderlichen Schritt. Durch das zweistufige Verfahren aus kurzfristig anzureizenden, systemdienlich verorteten Kraftwerkskapazitäten und einem langfristig angelegten Kapazitätsmechanismus zur Weiterentwicklung des Strommarktdesigns werden zwei wichtige Bausteine zur Erhöhung der Versorgungssicherheit gesetzt.

Aufgrund der noch ausstehenden Ausgestaltung des Kapazitätsmechanismus kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Netzentgelte vorgenommen werden.

3. welche Bestrebungen Baden-Württemberg unternimmt, um von den vier mal 2,5 GW auszuscheidenden Kapazitäten berücksichtigt zu werden;

Die Errichtung von Kraftwerken erfolgt durch die Unternehmen der Energiewirtschaft. Das Umweltministerium steht in engem Austausch insbesondere mit den derzeitigen Kraftwerksbetreibern in Baden-Württemberg sowie den Verbänden der Energiewirtschaft, um Unterstützungen im Zuständigkeitsbereich des Landes abzustimmen. Auch mit dem BMWK erfolgt ein intensiver Austausch in dieser Frage. Ergänzend wird auf die Stellungnahme zu Frage 4 verwiesen.

4. inwiefern sich die Landesregierung für beschleunigte Genehmigungsverfahren von Backup-Kraftwerken einsetzen wird, damit die in der Kraftwerksstrategie ausgedachten Kraftwerke in Baden-Württemberg zügig gebaut werden können;

Die materiellen Anforderungen des erforderlichen immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens richten sich nach den bundesrechtlichen Vorgaben. Üblicherweise erfolgt schon im Vorfeld erster Planungen der Kontakt zwischen Vorhabenträger und Behörde.

Die Instrumente des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens sind in der Regel bei Vorhabenträger und Behörde eingespielte Praxis und werden genutzt. Ein aktuelles immissionsschutzrechtliches Verfahren für ein Back-up-Kraftwerk zeigt beispielsweise, dass die zuständige Behörde zweieinhalb Monate nach Eingang der vollständigen Unterlagen die Zustimmung zum vorzeitigen Beginn für das Vorhaben erteilen konnte.

5. welche Standorte in Baden-Württemberg als systemdienlich erscheinen;

Bei der Verortung von Kraftwerken gilt es, die Auswirkungen auf die Netze zu berücksichtigen. Aus Netzgründen ist es notwendig, ausreichend disponible Leistung im Südwesten Deutschlands zuzubauen.

Innerhalb von Süddeutschland und Baden-Württemberg spielt die Lage unter dem Blickwinkel einer systemdienlichen Verortung eine untergeordnete Rolle. Grundsätzlich können bestehende Kraftwerksstandorte aufgrund der vorhandenen Infrastruktur (u. a. Stromnetz- und ggf. Gasnetzanbindung), sowie bereits bestehender rechtlicher Zulässigkeit als vorteilhaft angesehen werden. Dennoch ist jeder Standort einer Individualbetrachtung zu unterziehen.

6. welche Berechnungen angestellt werden, um den Ausschreibungsbedarf für Baden-Württemberg in GW herzuleiten;

Im Rahmen des Forschungsvorhabens „Sektorziele 2030 und klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wurden Abschätzungen zum künftigen Bedarf an flexibler Kraftwerksleistung vorgenommen. Basierend auf den Analysen des Netzentwicklungsplans Strom (Version 2021) wird im o. g. Forschungsvorhaben insgesamt ein Bedarf von 4,6 GW an Gaskraftwerken in 2030 angenommen, ausgehend von einem Bestand von 2,6 GW. Dies stellt aus Sicht des Umweltministeriums eine Untergrenze für den tatsächlichen Bedarf an flexibler Kraftwerksleistung dar. Bereits im Bau befinden sich Gaskraftwerke an drei Standorten in Baden-Württemberg mit einer Gesamtkapazität von 1,7 GW.

Die genauen Ausschreibungsbedingungen im Zuge der Kraftwerksstrategie werden auf Bundesebene festgelegt. Bisher liegen hierzu auch nach Rückfrage keine Erkenntnisse vor. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass ein wesentlicher Teil der Kapazitäten im Süden angesiedelt werden, wo sie besonders benötigt werden.

7. wie sie die Forderungen der TransnetBW im Kontext der Einigung vom 5. Februar 2024 bewertet (unter Bezugnahme auf den Medienbericht, vgl. SWR Aktuell, „TransnetBW fordert Bau neuer Kraftwerke in Baden-Württemberg“, 4. Oktober 2023);

Die Kraftwerksstrategie sieht eine systemdienliche Verortung der neu anzureizenden Kraftwerke vor. Dies deckt sich mit der Forderung des Übertragungsnetzbetreibers TransnetBW.

8. wie viel Kraftwerke aus Sicht der Landesregierung mit den vorgesehenen Kapazitäten von vier mal 2,5 GW in Baden-Württemberg angezielt werden;

Die auszuschreibende Kapazität von insgesamt 10 GW entspricht voraussichtlich 15 bis 20 Kraftwerksblöcken. Welcher Anteil davon auf Baden-Württemberg, zusätzlich zu den in der Stellungnahme auf Frage 6 genannten drei bereits im Bau befindlichen Kraftwerksblöcken, entfallen wird, hängt von den genauen Ausschreibungsbedingungen ab, die bisher nicht vorliegen. Aus der Stellungnahme zu Frage 6 kann der zusätzliche Bedarf in Baden-Württemberg abgeschätzt werden. Dementsprechend wird sich die Landesregierung dafür einsetzen, dass sowohl in den Ausschreibungen im Rahmen der Kraftwerksstrategie als auch im noch zu entwickelnden Kapazitätsmechanismus die Systemdienlichkeit der Kraftwerksstandorte berücksichtigt wird.

9. welche über die jetzt vorgesehenen Ausschreibungen von zehn GW hinausgehenden weiteren Kapazitäten aus Sicht der Landesregierung erforderlich sein werden, um einen Kohleausstieg im Jahr 2028 umzusetzen;

Der Kohleausstieg bis zum Jahr 2038 ist bundesgesetzlich verankert. Es ist das erklärte Ziel der Bundesregierung, möglichst bis 2030 einen Kohleausstieg zu erreichen. Die EnBW plant bis 2028 den eigenen Ausstieg aus der Kohle.

Die Bundesnetzagentur kommt in ihrem Bericht „Stand und Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität“ (Januar 2023) auf einen deutschlandweiten Bedarf an neuen Gaskraftwerken im Umfang von 17 bis 21 GW bis 2030/2031.

10. mit welchem Bedarf an grünem Wasserstoff die Landesregierung rechnet, wenn die jetzt ausgeschriebenen Kraftwerke mit einer Gesamtkapazität von zehn GW ab dem Jahr 2035 bis 2040 auf 100 Prozent Wasserstoff umgestellt werden sollen;

Für die Beantwortung der Frage wird auf die Stellungnahme der Bundesregierung in der Drucksache 20/10553 Frage 15 verwiesen.

Der Bedarf an Wasserstoff hängt davon ab, in welchem Umfang die Kraftwerke eingesetzt werden, der Bedarf an grünem Wasserstoff hängt zusätzlich vom Gesamtmix eingesetzter zugelassener Wasserstoffarten ab.

11. wie sich aus Sicht der Landesregierung die Umsetzung der Kraftwerksstrategie auf den Redispatch-Bedarf und die damit verbundenen Kosten in Baden-Württemberg auswirken werden;

Aufgrund der noch ausstehenden detaillierten Ausgestaltung der Ausschreibungsbedingungen im Rahmen der Kraftwerksstrategie bzw. des Kapazitätsmechanismus, insbesondere in Bezug auf die Regionalisierung, kann derzeit noch keine Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen auf den Redispatch-Bedarf erfolgen.

12. inwiefern sie die CO₂-Abscheidung und -speicherung für Verstromungsanlagen mit gasförmigen Energieträgern in Baden-Württemberg fördern würde, wenn die CO₂-Abscheidung und -speicherung für Verstromungsanlagen mit gasförmigen Energieträgern auf Bundesebene erlaubt wird.

Laut den Eckpunkten der Carbon Management-Strategie des Bundes soll für Verstromungsanlagen mit gasförmigen Energieträgern oder Biomasse die Anwendung der CO₂-Abscheidung und -Nutzung bzw. -Speicherung (CCU/S) im Sinne eines technologieoffenen Übergangs zu einem klimaneutralen Stromsystem ermöglicht, aber bei fossilen Energieträgern ausdrücklich nicht gefördert werden. In Baden-Württemberg gilt es, zusätzlich die Klima-Rangfolge gemäß § 3 KlimaG BW (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg) zu beachten. Demnach sollen Treibhausgasemissionen wo möglich vermieden oder zumindest verringert werden. Erst danach soll die Versenkung von nicht oder mit verhältnismäßigem Aufwand nicht zu vermeidenden Treibhausgasen folgen. Insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen sollen das Vermeiden und Verringern in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft